

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen  
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen  
Versicherungen. 1914-1919**

**1917**

7 (1.7.1917)

# Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 7

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.  
fürs Jahr.

Juli 1917

Der Insertionspreis für den Raum  
einer Zeile von 3x76 mm beträgt  
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,  
wiederholtem Einrücken und Glosse-  
Auftrag wird solcher allenfalls nach  
Uebereinkunft festgesetzt.

4. Jahrgang

**Inhalt:** 1. Einheitliche Elektrizitätsversorgung aus staatlichen Fernkraftwerken. Versorgung mit Dörrobst und Gemüse. 2. Landtag. 4. Zur Versicherung der ausländischen Arbeiter. 6. Durlach, Bretten, Engen. Einziehung der Silber- und Nickelmünzen. Die Erhöhung des Kriegswochengeldes von 1 Mark auf 1,50 Mark betreffend. Mittelstandshilfe in Baden. Zur Bekämpfung der Geldhamsterei. Deutsche Zuversicht. Vierteljährliche statt monatliche Gehaltsauszahlung an Beamte. Vom Glauben an das große Werk. Bargeldloser Zahlungsverkehr. 8. Vorstandssitzung. Waldkuren.

## 1. Allgemeine Gemeindefachen.

### Einheitliche Elektrizitätsversorgung aus staatlichen Fernkraftwerken.

I

Die Verwertung der Elektrizität für Zwecke der Beleuchtung und Kraftübertragung hat im Laufe der letzten drei Jahrzehnte eine solche Ausdehnung gefunden, wie sie noch nie zuvor eine neue Industrie aufzuweisen hatte. Im Jahre 1886 zählte man in Deutschland 11500 Bogenlampen und 165000 Glühlampen; heute sind diese Zahlen in die Millionen gewachsen. Nach der letzten Statistik versorgen etwa 4200 Elektrizitätswerke bereits 18000 Ortschaften mit Strom, etwa drei Viertel aller Einwohner Deutschlands haben die Möglichkeit, elektrische Energie zu beziehen. Zu Beleuchtungszwecken sind über 25 Millionen Glühlampen und etwa eine Viertelmillion Bogenlampen angeschlossen. Die Zahl der feststehenden Elektromotoren hat bereits eine halbe Million überschritten; ihre Gesamtleistung ist rund 2 Mill. PS. Die Zahl der abgegebenen Kilowattstunden beträgt etwa 2 Milliarden, sie hat sich in etwa zwei Jahren um 55,4 Prozent vergrößert. Aus diesen Riesenzahlen geht hervor, welche bedeutende Rolle die Elektrizität in unserem wirtschaftlichen Leben spielt.

Die ältesten Elektrizitätswerke arbeiteten mit Gleichstrom von niedriger Spannung; ihre Leistungsfähigkeit war gering und ihr Versorgungsbe-

reich wegen der starken und kostspieligen Kupferleitungen auf einen kleinen Umfang beschränkt. Erst seit Einführung des hochgespannten Drehstromes ist es möglich, mit Hilfe billigerer Leitungen das Verbrauchsgebiet immer mehr zu erweitern. So entwickelte sich aus der Einzelanlage die Blockstation für ein Häuserviertel oder einen Stadtteil und hieraus wieder die Zentrale für eine ganze Stadt; aber auch deren Aktionsradius wurde noch übertroffen von dem Ueberlandkraftwerk, das ganze Kreise und Provinzen mit Strom versorgt. Zurzeit steht die Elektrotechnik wieder in einem neuen Entwicklungsstadium; aus günstig gelegenen Fernkraftwagen größten Stils soll in Zukunft billige Energie den lokalen Kraftwerken zugeführt und von hier aus die Stromabgabe an die einzelnen Verbraucher erfolgen. Die Elektrizität ist also auf dem besten Wege, zum Gemeingut aller zu werden; sie dringt Licht und Kraft spendend in jedes Haus und in jeden gewerblichen Betrieb, die Vorzüge elektrischer Beleuchtung und elektrischen Antriebes werden auch in abgelegenen Orten den Bewohnern des platten Landes zuteil. Lange Jahre sind die Vorteile der elektrischen Kraftübertragung der Industrie und dem Verkehr in den Städten allein zugute gekommen, und die Erkenntnis von der wirtschaftlichen Verwertung der Elektrizität in landwirtschaftlichen Betrieben hat sich erst allmählich Bahn gebrochen. Zuerst unternahmen es einige städtische Elektrizitätswerke, auch noch ländliche Ortschaften in ihren Versorgungsbereich aufzunehmen,

Anschließung des Gefälles an 60 000 P.S. gewonnen werden.

Im Dezember 1915 wurde unter dem Namen „Bayernwerk“ eine Gesellschaft mit 31 Millionen Mark Kapital gegründet, an welcher der Bayerische Staat, die genannten rechtsrheinischen Elektrizitätswerke, die angeschlossenen Städte und die bauausführenden Firmen beteiligt sind. Das Bayernwerk bezweckt den Zusammenschluß der großen Kraftwerke unter Mitbenutzung des Walchenseewerkes; durch ein 100 000 Volt-Netz sollen die Werke miteinander verbunden werden und somit die Stromerzeugung vereinheitlicht werden. Die Herstellung und Unterhaltung der Ortsnetze und die Stromverteilung an die Abnehmer ist Sache der einzelnen Ueberlandwerke. Diese sind auch verpflichtet, die Stromversorgung in dem zugewiesenen Gebiete allgemein durchzuführen und auf Verlangen jede Gemeinde nach einheitlichen Bedingungen mit Elektrizität zu versorgen. Die städtischen Gemeinden errichten Anschlußleitungen und Ortsnetze auf eigene Kosten; sie sind Großabnehmer des Ueberlandwerkes. Die Strompreise bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung und werden nach einer Reihe von Jahren einer Revision unterzogen. Durch den Zusammenschluß der rechtsrheinischen Kraftwerke und durch Verwertung der Walchenseekraft wird bei einem jährlichen Gesamtverbrauch von 630 Millionen Kilowattstunden gegenüber der Einzelversorgung durch getrennte Stromerzeugungsanlagen eine jährliche Ersparnis von 4,2 Millionen Mark erzielt, was einer etwa 20-prozentigen Verringerung der Betriebskosten der Einzelversorgung entspricht. Der Staat baut das Walchenseewerk auf seine Kosten und trägt einen Teil der Kosten für das Leitungsnetz und die Transformatorstationen. Durch Herausziehung der staatlichen Wasserkräfte zur Erzeugung des Kraftstromes wird im Verein mit den bestehenden großen Kraftwerken die Elektrizitätsversorgung des ganzen Landes nach einheitlichen Grundsätzen und zu billigen Preisen durchgeführt. Die rechtliche Grundlage für das Eingreifen der Staatsregierung bietet neben dem Aufsichtsrecht gegenüber den Gemeinden ihre Stellung als Verwalterin des öffentlichen Gutes; Ueberlandwerke bedürfen für ihre Leitungsanlagen Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen, öffentlichen Gewässern, staatlichen Bahnen und Waldungen.

(Schluß folgt.)

#### Versorgung mit Dörrobst und Gemüse.

Das schweizerische Fürsorgeamt schreibt:

„Die eidgenössische Obstkommission hat wiederholt die Frage des Dörrens von Obst und Gemüse behandelt u. wünscht hiemit rechtzeitig auf die Notwendigkeit, Obst u. Gemüse in großer Menge zu dörren, hinzuweisen. Sie wird die Zentralstellen, denen die Vermittlung von Kernobst übertragen ist, anhalten, seinerzeit den Begehren um Zuteilung von Obst zum Dörren zu entsprechen, und es dürften vor allem Birnen, wegen der reichen Ernte, hier in Betracht fallen. Aber nicht nur Birnen und Äpfel, sondern auch Gemüse und besonders Bohnen sollen und können für den Winter gedörrt werden.

Wie das Dörren am zweckmäßigsten vorzunehmen ist, wird in einer demnächst erscheinenden und an alle Familien gratis abzugebenden Schrift mit Rezepten über das Konservieren von Obst und Gemüse zu lesen sein. Diese Schrift wird vom eidgen. Fürsorgeamt den Kantonsregierungen zuhanden der Haushaltungen in den Gemeinden zugestellt werden.

An der schweizerischen Versuchsanstalt für Obstbau usw. in Wädenswil werden anfangs Juli fortlaufende Kurse über das Dörren für Haushaltungslehrerinnen gegeben, die ihnen Gelegenheit geben, alle Verfahren kennen zu lernen; diese Lehrerinnen sollen ihrerseits in Kursen das Gelernte weitem Kreise vermitteln.

**Das Dörren ist absolut notwendig für alle Obstfrüchte und Gemüse, die infolge geringer Haltbarkeit zur Frischaufbewahrung sich nicht eignen. Wer irgendwie dörren kann, soll es tun. Wichtig ist, daß es in tausenden von Familien geschehe, insbesondere da, wo die Feuerungseinrichtungen es zulassen.**

Es muß aber auch im großen gedörrt werden, von Betrieben, die hierfür eingerichtet sind und von solchen, die auf leichte Weise die erforderlichen Einrichtungen treffen können. Insbesondere werden Gemeindebehörden und Fürsorgekommissionen darnach trachten müssen, Ziegeleien, Brauereien, Malztröcknereien, Biskuittröcknereien, Strohbleichereien, Holzdämpfereien usw. zu ermitteln, die innert nützlicher Frist zu Dörranlagen hergerichtet werden können.

Die schweizerische Versuchsanstalt für Obstbau in Wädenswil ist vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement angewiesen worden, allen, die größere Anlagen zu errichten gedenken, mit Rat unentgeltlich zu helfen. (Herr Th. Bscholke.)

Die Warenabteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements wird alles gute Dörrobst, das ihr angeboten wird, zu von der Obstkommission noch

festzusetzenden angemessenen Preisen kaufen. Wer also Obst in größeren Mengen als für seinen eigenen Bedarf dörrt, wird einen Abnehmer haben.

In den Stadtgemeinden wird das Dörren auf den Gasherden wegen der Gasnot unmöglich sein. Hier muß an der Luft, an sonnigen Fenstern und auf Terrassen gedörrt werden. Außerdem dürfte die Wärme der Badöfen in Bädereien für diese Zwecke ausgenützt werden.

Im übrigen sei nochmals auf die oben erwähnte Schrift hingewiesen.“

## 2. Sparkassenwesen.

**Landtag.** In der 9. Sitzung der 2. Kammer führte der Abg. Niederbühl aus:

„Gestatten Sie mir nun, daß ich nochmals auf die Abänderung des Sparkassengesetzes zu sprechen komme. Die Gemeindeparkassen im Lande Baden haben über 46 Millionen Rücklagen; 15 Prozent hiervon wären 6,9 Millionen. Bei Aufnahme einer 2. Hypothek oder bei Erhöhung derselben wäre doch manchem die Gelegenheit geboten, seine rückständigen Zinsen, die vielleicht nur bis noch dem Kriege gestundet sind, bezahlen zu können. Die Kreditgenossenschaften haben ein sehr großes Interesse, ihre seit herigen Mitglieder wieder zu erhalten, und werden bemüht sein, sich neue Mitglieder zuzuführen. Ich bin der festen Ueberzeugung — das kann ich heute schon mit gutem Gewissen aussprechen —, daß ein großer Teil der Hilfesuchenden bei diesen Anstalten befriedigt werden wird, denn hier haben die Kreditjuchenden die beste Gelegenheit, den ihnen gegebenen Kredit zu einem laufenden Kredit in Kontokorrentverkehr auszugestalten. Das ist ja das, was der Herr Kollege G ö r l a c h e r wünscht, daß man nämlich diese Arbeit den Kreditgenossenschaften übertragen sollte. Diese Frage wurde duzend- und aberduzendmal beraten, man war aber der Meinung, daß sich nur die Kreise dazu eignen. Auch selbst von Kreditgenossenschaften ist diese Lösung der Frage als die einzig richtige bezeichnet worden.“

Hierauf erwiderte der Herr Minister des Innern Erz. Dr. Freiherr von und zu Bodman:

„Davor möchte ich aber dringend warnen, daß man das Sparkassengesetz so ändert, wie der Herr Abg. Niederbühl meint, daß man den Sparkassen allgemein eine Beleihung bis zu 80 Prozent und mit zweiten Hypotheken gestatten soll. Wir müssen bei den Sparkassen immer die Hauptsache im Auge behalten, daß sie eine sichere Anlage für die Erspar-

nisse insbesondere der kleinen Leute und eine sichere Anlage für die Mündelgelder gewähren. Deshalb dürfen wir an dem bewährten Bau unseres Sparkassengesetzes nicht rütteln. Was die Rheinische Hypothekbank betrifft, so darf sie zweite Hypotheken geben, aber nur bei Bürgschaft der Gemeinde, und auch da, glaube ich, wäre es sehr bedenklich und würde es zu einer Erschütterung unseres Kredits und unserer Volkswirtschaft führen können, wenn man die Schranken, die das Hypothekengesetz weise aufgerichtet hat, einreißen oder teilweise abtragen wollte.“

## 4. Versicherungswesen.

### Zur Versicherung der ausländischen Arbeiter?

Auf Seite 118 unter f wurde diese Frage in dem Sinne behandelt, daß die Angehörigen derjenigen Staaten, mit denen wir im Kriegszustande uns befinden, keineswegs versicherungspflichtig sind, soweit es sich nicht um solche handelt, die erst während des Krieges freiwillig und mit Genehmigung der zuständigen Behörden nach Deutschland gekommen sind. Es mußte also eine unterschiedliche Behandlung stattfinden, je nachdem es sich um solche Arbeiter feindlicher Staaten handelte, welche bei Ausbruch des Krieges in Deutschland waren und zurückgehalten wurden oder um solche, die erst während des Krieges nach Deutschland zur Arbeit gekommen sind. Diese unterschiedliche Behandlung war wenig befriedigend und wurde insbesondere von den betreffenden Arbeitgebern unangenehm empfunden, so daß aus diesen Kreisen vielfach der Wunsch laut wurde, daß ihnen bei Mangel der Versicherungspflicht obliegende Wagnis durch eine besondere gesetzliche Bestimmung abzunehmen. Von jener Seite ist daher folgende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. 11. 16. (Reichs-Gesetzbl. Seite 1247) begrüßt worden: „Diejenigen seit Beginn des gegenwärtigen Krieges in Deutschland befindlichen Angehörigen feindlicher Staaten, welche als solche durch Anordnung deutscher Behörden in ihrer Freiheit beschränkt und deshalb als unfreie Personen nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung versicherungspflichtig oder berechtigt sind, werden diesen Vorschriften unterstellt.“

Diese Verordnung gilt nicht nur für die russisch-polnischen Saisonarbeiter, sondern für die Angehörigen aller feindlicher Staaten, die schon seit Kriegsbeginn in Deutschland beschäftigt waren. Dabei ist unter Kriegsbeginn der Beginn des Krieges je mit demjenigen Staate zu verstehen, welchem der betr. Beschäftigte angehört.

Hinsichtlich der Invalidenversicherung bleibt es bei den diesbezügl. besonderen Bestimmungen. Eine Aenderung ist durch diese Verordnung nicht eingetreten.

## 6. Sonstiges.

**Durlach.** Die Stadt hat eine Anzahl erholungsbedürftiger Kinder aufs Land geschickt. Soweit eine unentgeltliche Aufnahme nicht erreicht werden konnte, haben die Pflegeeltern Anspruch auf einen Verpflegungszuschuß von 50 Pfennig für jedes Kind und Tag. Für Familien, die die Kosten nicht tragen können, erfolgt Zahlung aus städtischen Mitteln.

**Bretten.** Anlässlich der Voranschlagsgenehmigung wurde auch die Erhöhung des Gehalts des Bürgermeisters Schemenau, der nun 10 Jahre an der Spitze der Gemeindeverwaltung steht, von 6000 auf 8000 Mark jährlich genehmigt und ihm Dank und Anerkennung für seine bisherige ersprießliche Tätigkeit ausgesprochen. (Solche Anerkennungen ehren die Gemeinde wie den Bedachten).

Weiter wurde die Summe von 15 000 Mark aus Sparkasseüberschüssen bewilligt, die für Zwecke der Mittelstandshilfe in Ergänzung der bei den Kreisen zu errichtenden Mittelstandshilfsklassen zur Verfügung gestellt werden. Hiermit soll all denjenigen aus hiesiger Stadt, die infolge ihrer Einberufung in wirtschaftliche Nöten geraten, geholfen werden. Dabei wurde ausdrücklich betont, daß mit dieser Beschlusfassung lediglich der Grundstein gelegt sein soll, und daß der Bürgerschaft für diese Zwecke noch weitere Mittel zur Verfügung zu stellen haben wird. Nachdem wurden sämtlichen in dem Gehaltstarif stehenden städtischen Beamten und Bediensteten, die nicht zum Heere eingezogen sind, mit Wirkung vom 1. Januar ds. Js. ab Teuerungszulagen in folgender Höhe bewilligt: mit einem Einkommen bis 2500 Mark an Ledige 10 Prozent, an Verheiratete 14 Prozent und für jedes Kind 3 Prozent des derzeitigen Gehalts; mit einem Einkommen von 2500 bis 3500 Mark 8, 12, 3 Prozent; mit einem Einkommen über 3500 Mark 6, 9 und 3 Prozent. All diese Beschlüsse erfolgten einstimmig.

**Eugen.** Altbürgermeister **Keebstein**, ein um die Stadt sehr verdienter und weit über die Grenzen des Bezirks hinaus bekannter Mann, ist im Alter von 68 Jahren gestorben. Von 1904 bis 1913 konnte er als Bürgermeister der Stadt, deren Entwicklung ihm stets am Herzen lag, seine Kräfte den

städtischen Interessen widmen. Das unermüdete, uneigennützig und selbstlose Wirken des Dahingegangenen gehörte lange Jahre dem Wohle der Allgemeinheit.

## Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betreffend.

Bei Auslegung der Bestimmungen auf dem Gebiete des Familienunterstützungsgesetzes sind in verschiedener Hinsicht Zweifel entstanden, deren Beseitigung dem Reichsamt des Innern behufs einer einheitlichen Auslegung der Vorschriften erwünscht erscheint.

Das Reichsamt des Innern hat daher seine Stellungnahme zu folgenden Punkten mitgeteilt, die künftighin bei der Beurteilung in Betracht kommender Fälle durch die Lieferungsverbände zugrunde zu legen ist.

### 1. Ist die Familienunterstützung während der Beurlaubung fortzugewähren?

Die Familienunterstützungen sind den Angehörigen der in den Dienst eingetretenen Mannschaften nicht nur für die Dauer der zeitweiligen Beurlaubung in die Heimat infolge Erkrankung oder Verwundung (§ 10 Absatz 4 F.U.G.), sondern allgemein **bei zeitweiligen Beurlaubungen bis zu einem Monat**, das ist eine Zeit, über welche hinaus Urlaub aus wirtschaftlichen Gründen in der Regel nicht gewährt zu werden pflegt, zu zahlen. Es ist dabei gleichgültig, ob die Beurlaubung zur Erholung, zur Versorgung häuslicher Geschäfte oder dergleichen erfolgt.

**Übersteigt der Urlaub einen Monat**, so ist die Weiterzahlung der Unterstützung von dem Nachweise der Bedürftigkeit abhängig zu machen. Die Weiterzahlung der Familienunterstützung wird dann besonders in allen den Fällen abzulehnen sein, in denen sich der Beurlaubte etwa absichtlich der Arbeit entzieht oder eine ihm angebotene, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung ohne Grund ablehnt.

Die Ersatztruppenteile sind angewiesen, abgesehen von **allen Beurlaubungen bis zur Entlassung**, die Heimatbehörden nur bei den die Dauer von einem Monat übersteigenden Beurlaubungen zu benachrichtigen.

Bei **Beurlaubungen bis zur Entlassung** ist die Weiterzahlung der Familienunterstützung allgemein von dem Vorliegen der Bedürftigkeit abhängig zu machen. Bemerkt wird jedoch, daß die Halbmonats-

rate und die Dreimonatsrate (Nr. 2 der Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1323) und § 9 der Bundesratsverordnung vom 27. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 55) auch dann zu zahlen sind, wenn die Familienunterstützungen während der Zeit dieser Beurlaubung infolge Wegfalls der Bedürftigkeit nicht gewährt sein sollte (s. Ziffer 5).

**2. Welche Hinterbliebenenbezüge können für die gezahlten Familienunterstützungen in Anspruch genommen werden?**

**Wie ist etwaiger Ausfall zu decken?**

Die Familienunterstützungen nach § 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 und 30. September 1915 sind **unbekümmert um die Bedürftigkeit**, während dreier Monate neben den Hinterbliebenenbezügen unverkürzt weiter zu gewähren. Für diese drei Monate kommt eine Berechnung nicht in Frage. Für die über diese Zeit hinaus gezahlten Familienunterstützungen können nur die Rentenbezüge in Anspruch genommen werden, die den Berechtigten für die Zeit zustehen, für die sie bereits Familienunterstützung gezahlt erhalten haben. Die laufenden Renten nach dieser Zeit für die gezahlten Familienunterstützungen einzubehalten erscheint nicht zulässig. Dabei wird auf das Schreiben des Reichsamts des Innern vom 8. Mai 1917 — J. N. 6949 —, (den Bezirksämtern mitgeteilt mit Erlaß vom 22. Mai 1917 Nr. 24994) nach dem auf die Hinterbliebenenrenten zunächst die Familienunterstützungen einschließlich Zusatzunterstützungen, dann erst die etwa gezahlte Löhnung in Anrechnung zu bringen sind, Bezug genommen.

Anzunehmen ist, daß bei dieser Art der Anrechnung die gezahlten Familienunterstützungen in Zukunft wohl fast immer aus den aufgelaufenen Beträgen an Hinterbliebenenrenten, werden gedeckt werden können. Sollten doch noch Beträge an Familienunterstützungen in Ausgabe belassen werden müssen, so hat dies hinsichtlich der Mindestsätze zu Lasten des Reichs, hinsichtlich der Zuschüsse zu Lasten der Lieferungsverbände zu geschehen.

Die während der ersten drei Monate gezahlten Zusatzunterstützungen können von den Lieferungsverbänden bei Beantragung der Reichs- und Staatsbeihilfen für Kriegswohlfahrtspflege monatlich in Rechnung gestellt werden. Die nach Ablauf der drei Monate gezahlten Zusatzunterstützungen sind dagegen erst nach erfolgter Aufrechnung mit den aufgelaufenen Hinterbliebenenbezügen und nur insoweit

bei Beantragung der Reichs- und Staatsbeihilfen für Kriegswohlfahrtspflege einzustellen, als sie nicht schon aus den Hinterbliebenenbezügen gedeckt worden sind. Andernfalls würde eine doppelte Anrechnung die Folge sein.

Im übrigen sind die nach Ablauf von drei Monaten gezahlten Familienunterstützungen als ein Ganzes zu behandeln. Ein etwaiger Ausfall ist daher auf die Mindestsätze und die Zusatzunterstützungen nach deren Höhe anteilmäßig zu verteilen.

**3. Anrechnung von Arbeitgeberbeihilfen auf die rückständigen Rentenbezüge.**

Eine Anrechnung der an die Familien früherer Lohnempfänger über den Todesmonat hinaus gewährten Arbeitgeberbeihilfen auf die rückständigen Rentenbezüge erscheint an sich, gleichviel, ob sie vom Reiche, vom Staat, Kommunalverbänden oder privaten Arbeitgebern gegeben sind, nicht statthaft.

Sollten etwa zwischen den Familien und den Arbeitgebern dahingehende Abmachungen erfolgt sein, so haben jedenfalls bei der Aufrechnung die Familienunterstützungen und etwa gezahlte Löhnung in erster Linie Berücksichtigung zu finden.

**4. Kann die Auszahlung der Halbmonatsraten mehrmals erfolgen? (Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 1323 —).**

Kommt ein Heerespflichtiger mehrfach zur Entlassung, so hat er auch bei jeder Entlassung Anspruch auf Auszahlung der Halbmonatsrate.

**5. Ist die Gewährung der Halbmonatsrate (Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 1323 —) und der Familienunterstützung auf die Dauer von drei Monaten (§ 9 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 55 —) vom Vorhandensein der Bedürftigkeit abhängig?**

Die Halbmonatsrate ist, unbekümmert um das Einkommen und etwaigen Arbeitsverdienst des Entlassenen, mit Rücksicht auf die früher bei Gewährung der Familienunterstützung festgestellte Bedürftigkeit zu gewähren.

In gleicher Weise ist auch die Familienunterstützung an die Angehörigen der mit Renten aus dem Heeresdienste Entlassenen gemäß § 9 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 55) ohne Nachprüfung der Bedürftigkeit während dreier Monate weiter zu zahlen.

**6. Wie ist hinsichtlich der Fortgewährung der Familienunterstützung bei Aufenthaltswechsel zu verfahren?**

Ziehen Familien Heerespflichtiger, die bereits Familienunterstützung erhalten haben, an einem Orte zu, so hat der Lieferungsverband des Zugortes, bevor er Zusatzunterstützung gewährt, bei dem Lieferungsverbände des bisherigen Aufenthaltsortes und, falls dieser nicht zugleich der endgültig verpflichtete ist, auch bei letzterem, Rückfrage zu halten, ob der Aufenthalt aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt ist (§ 6 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 — Reichs-Gesetzblatt S. 55 —). Im Falle der Vereinbarung steht die Entscheidung, in welcher Höhe Unterstützung zu gewähren ist, dem endgültig verpflichteten Lieferungsverbände zu. Im Falle der Bejahung hat der Lieferungsverband des neuen Aufenthaltsortes über die angemessene Erhöhung der Unterstützung Beschluß zu fassen, jedoch nach Verständigung mit dem endgültig verpflichteten Lieferungsverbände.

Haben zuziehende Familien noch keine Unterstützung erhalten, so hat der Lieferungsverband des neuen Aufenthaltsortes zwar einstweilen die Unterstützung nach dem Grade der Bedürftigkeit festzusetzen. Er muß sich aber möglichst umgehend mit dem endgültig verpflichteten Lieferungsverband ins Einvernehmen setzen, insbesondere auch darüber, ob der Zuzug aus berechtigten und dringenden Gründen erfolgt ist (§ 6 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 Abs. 2). Bezüglich der Festsetzung der Höhe der Unterstützung ist dann der Lieferungsverband des neuen Aufenthaltsortes oder der endgültig verpflichtete zuständig, je nachdem der Aufenthalt aus berechtigten Gründen gewechselt ist oder nicht.

Auf den Erlaß vom 5. Februar 1917 Nr. 4779, nach dem den Familien bei unberechtigtem Aufenthaltswechsel die Rückkehr nach ihrem bisherigen Wohnorte durch Gewährung der Reisekosten zu ermöglichen ist, wird hierbei Bezug genommen.

Nach dieser Regelung wird eine Anwendung der mit Erlaß vom 1. September 1916 Nr. 38789 getroffenen Bestimmungen kaum mehr in Betracht kommen. Immerhin ist aber auch jetzt noch denkbar, daß im Falle eines unberechtigten, nicht aus dringenden Gründen erfolgten Aufenthaltswechsel eine Rückkehr an den früheren Wohnort aus besonderen Gründen nicht verlangt werden kann und deshalb unter Umständen der Lieferungsverband des neuen Wohnorts mit einer erhöhten Unterstützung eintreten muß, um die betreffende Familie vor einer äußersten Notlage zu bewahren. Wir wollen deshalb auch bei der veränderten Sachlage — vorbe-

haltlich strenger Prüfung des einzelnen Falles — von einer Aufhebung des Erlasses vom 1. September 1916 vorerst absehen.

**7. Welcher Lieferungsverband hat für Kinder aufzukommen, die an einem anderen Aufenthaltsorte geboren sind, als dem des verpflichteten Lieferungsverbandes?**

Nach dem Grundsatz der Familieneinheit wird auch für neugeborene Kinder der Lieferungsverband endgültig einzutreten haben, der zur Unterstützung der übrigen Familienmitglieder des Heerespflichtigen verpflichtet ist. Aendern sich die Verhältnisse der Familie durch die Geburt des Kindes, so wird eine erneute Prüfung der Bedürftigkeit eintreten müssen.

**8. Kann Anspruch auf Familienunterstützung auch nach dem Tode des Heerespflichtigen erhoben werden?**

Nach § 10 des Familienunterstützungsgesetzes besteht die durch den Dienst Eintritt geschaffene Voraussetzung für den Anspruch auf Familienunterstützung, solange als nicht einer der a. a. O. angeführten Umstände (Auflösung oder Zurückführung der Formation auf den Friedensfuß, Rentenbezüge) eingetreten oder die Entlassung aus dem Heeresdienst erfolgt ist. Demgemäß ist, wenn nicht eine dieser Voraussetzungen für den Fortfall der Familienunterstützung gegeben ist, diese bei vorliegender Bedürftigkeit auch dann zu gewähren, wenn der Antrag erst nach dem Tode des Ernährers gestellt wird. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Bedürftigkeit bereits vor oder erst nach dem Tode des Dienstpflichtigen entstanden ist.

**9. Sind die Zuschüsse der Arbeitgeber bei Prüfung der Bedürftigkeit mit in Anrechnung zu bringen?**

Bisher ist davon abgesehen worden, einheitliche Grundätze über die Berücksichtigung von Arbeitgeberbeihilfen bei der Prüfung der Bedürftigkeit für die Gewährung von Familienunterstützung aufzustellen. Es ist vielmehr den Lieferungsverbänden die Entscheidung im einzelnen Falle und die Erzielung eines Einverständnisses mit den Arbeitgebern überlassen worden.

Für diese Stellungnahme war maßgebend, daß die Verhältnisse in den einzelnen Fällen sehr verschiedenartig liegen, daß die Lohnbeihilfen jederzeit widerruflich sind, und daß endlich wiederholt Arbeitgeber erklärt haben, die Arbeitgeberbeihilfen zurückziehen zu wollen, falls nicht ihren Leuten die Min-

bestände an Familienunterstützungen gewährt würden.

Wiederholte Anfragen lassen es jedoch nunmehr notwendig erscheinen, zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich wird die Gewährung der Mindestsätze nicht mit Rücksicht auf die Arbeitgeberbeihilfen abgelehnt werden können. Immerhin wird bei der Prüfung der einzelnen Fälle der § 3 der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 nicht außer Acht gelassen werden dürfen, wonach ein Anspruch auf Familienunterstützung in der Regel nicht besteht, wenn der in den Dienst Eingetretene mit seiner Familie keinen Ausfall an Einkommen erleidet oder, wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unterstützung nicht benötigt wird.

Bei Arbeitern werden Fälle dieser Art kaum vorkommen. Dagegen ist mehrfach zur Sprache gebracht worden, daß Familien von Angestellten von ihren Arbeitgebern Unterstützungen erhalten, die dem früheren Einkommen nahezu entsprechen. In solchen Fällen wird die Gewährung der Familienunterstützung sich nicht rechtfertigen lassen, zumal zu berücksichtigen ist, daß die Ausgaben für den eingezogenen Heerespflichtigen fortfallen. Es wird angenommen werden können, daß der weitaus größte Teil der Arbeitgeber sich auf Vorstellung dieser Erwägungen nicht verschließen und anerkennen wird, daß schon aus Billigkeitsrücksichten gegenüber Familien, die keine Beihilfe von Arbeitgebern erhalten, deren völliges Auserachtlassen nicht angängig ist.

Inwieweit bei Zusatzunterstützungen auf gewährte Arbeitgeberbeihilfen Rücksicht zu nehmen und diese entweder in geringerem Maße oder überhaupt nicht zu bewilligen sind, muß der Entscheidung der einzelnen Lieferungsverbände überlassen werden.

#### 10. Vorschuhweise Berauslagung der Familienunterstützung durch die Lieferungsverbände.

Einzelne Lieferungsverbände haben sich gewei- gert, an Personen, die aus dem Bezirke des unterstützungspflichtigen Lieferungsverbandes in ihren Bezirk übergesiedelt sind, auf Ersuchen des unterstützungspflichtigen Lieferungsverbandes die Auszahlung der Familienunterstützung vorschuhweise gegen Ersatz am Jahresschluß oder bei Wegfall der Unterstützungsberechtigung zu übernehmen. Dadurch wird die Nachsendung der Unterstützungsbeträge an die Unterstützungsempfänger durch die Post erforderlich. Es erscheint zur Vermeidung unnötiger Kosten und im Interesse einer pünktlichen Auszahlung der Fa-

milienunterstützungen dringend erwünscht, daß sämtliche Lieferungsverbände die vorschuhweise Auszahlung der Familienunterstützungen auf Ersuchen des endgültig verpflichteten Lieferungsverbandes für solche Personen übernehmen, die sich in ihrem Bezirke aufhalten. Hierfür spricht auch, daß der verpflichtete Lieferungsverband gar nicht in der Lage ist, die Unterstützungsfälle gedachter Art zu überwachen und den Eintritt von Veränderungen in den für die Unterstützung maßgebenden Verhältnissen zu berücksichtigen. Ersuchen anderer Lieferungsverbände auf Auszahlung der Familienunterstützung ist deshalb künftig regelmäßig zu entsprechen.

#### 11. Haben die Lieferungsverbände für Kosten der Fürsorgeerziehung aufzukommen?

Die Kosten der Fürsorgeerziehung werden aus öffentlichen Mitteln bestritten und sind als Armenunterstützung nicht anzusehen. Die Uebernahme solcher Kosten auf die Lieferungsverbände für den Fall des Eintritts eines Angehörigen in den Heeresdienst wird aber nicht in Betracht kommen.

Soweit früher etwa in Einzelfällen hiervon abweichende Entscheidungen ergangen sind, behält es hierbei sein Bewenden, solange nicht von beteiligter Seite neuerdings ausdrücklich eine Aenderung der Stellungnahme verlangt wird. (Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1917 Nr. 32144).

#### Die Erhöhung des Kriegswohngeldes von 1 Mark auf 1,50 Mark betreffend.

(Von Verwalter A. Müller in Wolfach.)

1) Durch Verordnung vom 6. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt 1917 Seite 477) ist der Betrag des für Rechnung des Reichs zu bezahlenden Wohngeldes von einer Mark auf 1 Mark 50 Pfennig täglich erhöht worden.

2) Wichtig ist für diese Verordnung, daß sie keine rückwirkende Kraft hat, am 8. Juni — als Tag der Ausgabe des Reichsgesetzblattes — in Kraft getreten ist und nur für solche Wöchnerinnen Bedeutung hat, deren Männer Kriegsteilnehmer sind.

3) Wie schon erwähnt, ist die Verordnung am 8. Juni 1917 in Kraft getreten ohne rückwirkende Kraft zu besitzen. Damit scheiden alle diejenigen Kriegserfrauen aus, die vor dem 13. April 1917 ins Wochenbett gekommen sind. Für sie kommt also dieser erhöhte Betrag nicht mehr in Frage. Für Wöchnerinnen, deren Männer Kriegsteilnehmer sind und nach dem 12. April 1917 niedergekommen sind, ergibt sich folgendes Bild:



Niederkunft am	Anspruch auf bisherigen Betrag in Tagen	Anspruch auf erhöhten Betrag in Tagen	Niederkunft am	Anspruch auf bisherigen Betrag in Tagen	Anspruch auf erhöhten Betrag in Tagen
13. April	56	1	12. Mai	27	30
14. "	55	2	13. "	26	31
15. "	54	3	14. "	25	32
16. "	53	4	15. "	24	33
17. "	52	5	16. "	23	34
18. "	51	6	17. "	22	35
19. "	50	7	18. "	21	36
20. "	49	8	19. "	20	37
21. "	48	9	20. "	19	38
22. "	47	10	21. "	18	39
23. "	46	11	22. "	17	40
24. "	45	12	23. "	16	41
25. "	44	13	24. "	15	42
26. "	43	14	25. "	14	43
27. "	42	15	26. "	13	44
28. "	41	16	27. "	12	45
29. "	40	17	28. "	11	46
30. "	39	18	29. "	10	47
1. Mai	38	19	30. "	9	48
2. "	37	20	31. "	8	49
3. "	36	21	1. Juni	7	50
4. "	35	22	2. "	6	51
5. "	34	23	3. "	5	52
6. "	33	24	4. "	4	53
7. "	32	25	5. "	3	54
8. "	31	26	6. "	2	55
9. "	30	27	7. "	1	56
10. "	29	28	8. "	—	57
11. "	28	29			

Ist also eine Kriegerfrau in der Zeit vom 13. April bis 7. Juni 1917 ins Wochenbett gekommen, so ist aus obiger Tabelle ersichtlich, wieviel Tage dieselbe den bisherigen Betrag und wieviel Tage dieselbe den erhöhten Betrag anzusprechen hat.

4) Diese neue Verordnung hat auch Einfluß auf **selbstversicherte** Wöchnerinnen, deren Männer Kriegsteilnehmer sind. Auch diese Wöchnerinnen müssen für die Zeit nach dem 7. Juni wöchentlich siebenmal 1,50 Mark = 10,50 Mark erhalten. Beträgt der sachungsgemäße Betrag schon 10,50 Mark oder mehr, so erhält diese Wöchnerin aus Reichsmitteln nichts. Beträgt der sachungsgemäße Betrag dagegen weniger als 10,50 Mark wöchentlich, so erhält diese Wöchnerin aus Reichsmitteln auf den sachungsgemäßen Betrag soviel darauf bezahlt bis der Betrag von wöchentlich 10,50 Mark erreicht wird. Man kann auch sagen: beträgt der sachungsgemäße Tagesbetrag nicht 1,50 Mark, so erhält diese Wöchnerin den

Betrag, der bis zu 1,50 Mark fehlt, aus Reichsmitteln darauf bezahlt. **Folgendes Beispiel:** Wöchnerin geordnet nach § 195 RVD. mit einem Grundlohn von 1,50 Mark versichert. Mann Kriegsteilnehmer. Niederkunft am 16. Mai 1917. Welcher Anspruch besteht nun? Antwort: 1) Entbindungsbeitrag und Stillgeld wie vorher; 2) Wochenlohn bis zum 7. Juni (einschl.) täglich 1 Mark und ab 8. Juni täglich = 1,50 Mark somit für 23 Tage a 1 Mark = 23 Mark und für 34 Tage a 1,50 Mark = 51 Mark zusammen = 74 Mark. Das Reich hat der Kasse zu ersetzen: 1) Entbindungsbeitrag und Stillgeld; 2) an Wochenlohn 74 Mark weniger (57-mal 75 Pfennig) 42 . 75 = 31,25 Mark.

### Mittelstandshilfe in Baden.

Den durch den Krieg in Not geratenen gewerblichen Mittelstand durch staatliche Beihilfe zum Wiederaufbau und zur Fortsetzung seines Gewerbebetriebes in den Stand zu setzen, wurde erstmals durch den Präsidenten des Landesverbandes der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, den Landtagsabgeordneten Niederhühl in Kastatt, angeregt. Die daraufhin von dem genannten ausgearbeitete Denkschrift bildete die Grundlage zu den vom Ministerium des Innern mit den in Betracht kommenden Vertretern abgehaltenen Besprechungen. Hierbei einigte man sich auf eine Zentralisierung der Hilfe, die dem gesamten Mittelstand zuteil werden soll, und die Regierung arbeitete daraufhin einen Gesetzentwurf aus, nach dem in Karlsruhe eine dem Verwaltungshof zu unterstellende Kasse für das ganze Land errichtet werden soll.

In einer Besprechung dieses Gesetzentwurfs im Ministerium des Innern mit den Vertretern des gesamten Mittelstandes, der Gemeinden und Kreise hierbei haben letztere zur Ermöglichung einer rascheren Hilfeleistung eine Dezentralisation der Hilfsorganisation vorgeschlagen und sich bereit erklärt, diese Hilfsklassen den Kreiskassen anzugliedern. Da sie mit ihrem Vorschlag auch die Unterstützung der Städtevertreter und schließlich auch des Landesverbandes der Gewerbe- und Handwerkervereinigungen fanden, zog die Regierung ihren Gesetzentwurf zurück und erklärte sich bereit, den für die geplante staatliche Hilfskasse in Aussicht genommenen Staatsbeitrag von einer Million Mark den Kreishilfskassen zur Verfügung zu stellen.

Nach den neuerdings aufgestellten Grundsätzen

wird am Sitz jedes der 11 Kreisaußschüsse des Landes eine Kreishilfskasse errichtet, deren Geschäftsführung der Staatsaufsicht unterliegt und deren Aufwendungen zur Hälfte vom Staat getragen werden.

• Darlehen an durch den Krieg in Not geratene Angehörige des Mittelstandes, deren Höhe in der Regel 2500 Mark nur in besonders begründeten Fällen 3000 Mark betragen soll, sind in erster Linie von

Kreditgenossenschaften oder sonstigen Kreditanstalten zu gewähren. Wenn der um ein Darlehen nachsuchende Angehörige des Mittelstands nicht Mitglied einer Kreditgenossenschaft ist, so soll er sich an die Gemeinde seines Wohnsitzes oder an die Kreishilfskasse wenden, weil er nicht veranlaßt werden soll, lediglich zur Erlangung eines Darlehens Mitglied dieser Genossenschaft zu werden. Auf diese Art Mitglieder zu gewinnen, wäre nach einer Aeußerung des Genossenschaftsanwalts den Kreditgenossenschaften selbst nicht erwünscht. Der Darlehenssuchende kann sich aber auch an eine Sparkasse oder an eine sonstige öffentliche oder private Kreditanstalt wenden. Die Gemeinde endlich kann das Darlehen aus eigenen Mitteln oder aus Mitteln der Kriegshilfskasse, welche sie ihr zur Verfügung stellt, gewähren. Die Kriegshilfskasse kann das Darlehen aber auch direkt gewähren. Sie erhalten in diesem Fall eine Staatsbeihilfe in der Hälfte des gewährten Darlehens. Die Schuldner haben für diese Darlehen 3 Prozent Zinsen zu zahlen, was über diesen Betrag von der Darlehenskasse an Zinsen gefordert wird, übernimmt die Kreishilfskasse, soweit natürlich nicht der landesübliche Zinsfuß überschritten wird. Im übrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreishilfskassen durch besondere Satzungen geregelt. Die Mittel erhält die Kreishilfskasse aus den zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Geldern der Kreise, die sich auf 2 bis 3 Millionen Mark belaufen und aus den Beihilfen der Staatskasse die die Hälfte der übernommenen Zinszahlung des direkt gewährten Darlehens und eines etwa nicht mehr einzubringenden Darlehens übernimmt. Mit der hierfür in Aussicht genommenen Summe im Höchstbetrage von 1 Million Mark stehen somit den Mittelstandshilfskassen 3 bis 4 Millionen Mark zur Verfügung. Die Regierung wird ihre Beihilfen aber nicht im Staatsvoranschlag anfordern, sondern aus den Kriegskrediten nehmen, und wenn die einstweilen in Aussicht genommene eine Million nicht ausreichen sollte, auch eine Erhöhung eintreten lassen. Höhere Darlehen als 3000 Mark zu geben schien nicht angezeigt, weil die Hilfe den Kleinen in erster Linie zugute kommen

soll und größere Unternehmer sich auch leicht einen höheren Kredit verschaffen können. Dabei ist aber der Begriff Mittelstand sehr weit ausgelegt worden. Der Fürsorge können neben kleineren Fabrikanten, Landwirten und dergleichen auch Aerzte, Rechtsanwälte und Künstler teilhaftig werden.

#### Vom Glauben an das große Werk.

Vom guten Glauben soll hier die Rede sein. Vom Glauben, der genügend begründet, vom Glauben der Herzenssache ist, vom Glauben im Sinne der festen Zuversicht. Ihn haben wir jetzt nötiger als je: den Glauben an das Gelingen der deutschen Sache, den Glauben an den guten Ausgang des Krieges. Wie das Kind den Eltern vertraut, dem Geistlichen und dem Lehrer, so müssen alle jetzt dem Staate und seiner Führung vertrauen. Das ist nichts anderes, als daß wir von der Heerführung und den Lenkern des Staates glauben, daß sie uns zu einem Ziele führen, das erreichbar und das für uns gut ist.

Daran zweifeln manche, aber diese Zweifel sind nicht berechtigt. Sie sind nicht berechtigt, weil die Unterlagen für die Zweifel fehlen, weil die Zweifel unbegründet sind. In keiner Weise können diese Zweifel bewiesen werden. Der Glaube an unsere Unbesiegbarkeit, an das Gelingen des großen Werkes hält etwas persönlich beglückendes: Ich arbeite nicht nur um Geld für mich und meine Familie, ich arbeite für alle mit. Für die draußen und für die daheim. Damit trage ich einen Teil der Schuld ab, die ich der Gesamtheit, dem Staate zu leisten habe. Der Staat leistete mir so viel: Geordnete Verhältnisse, Sicherheit des Besizes, soziale Fürsorge, Rechtssicherheit und vieles andere. Schulbildung, Schutz der Religion und Freiheit des Handels und des Wortes im Rahmen des der Allgemeinheit möglichen und zuträglichen.

Das gilt schon für die Friedenszeiten. Im Kriege ist das Verhältnis des einzelnen Hand- oder Geistesarbeiters zum Staate noch viel inniger und fester. Wie die gute persönliche Freundschaft im Falle der Not nicht nachläßt, sondern erst recht aufblüht, so halten wir es auch im Kriege mit dem Staat. Wir sind ja ein Stück von diesem Staate, Fleisch von seinem Fleische und Blut von seinem Blut. Der Staat sind wir (nach den Worten eines berühmten Staatslehrers) alle. Uns binden nicht nur Sprache, Sitten und Gewohnheiten, nicht nur Landesgrenzen Boden und Klima, nicht nur Flüsse

Seen und Gebirge, nicht nur wirtschaftliche und gesellschaftliche Banden des Blutes. Und noch etwas: das Bewußtsein eben gerade mit diesem Staate auf Gedeih und Verderben verbunden zu sein. Daß wir Fleisch vom Staate, und Blut vom Staate sind, besagt auch, daß wir das Leid und die Freude des Staates teilen. Das Einzelglied ist und bleibt eben, — ein Stück des Staates, verbunden mit ihm, wie das Glied mit der Kette. Wenn die Kette hochgehoben wird, wird das Glied hochgehoben, wenn die Kette fällt, fällt das Glied mit.

Der Glaube an den Staat, an das Gelingen des großen Werkes ist letzten Endes der Glaube an sich selber. Wohl ist der Glaube an die siegreiche Heer- und Staatsführung unbedingt nötig; beides aber ist nur möglich, wenn alle (jedes einzelne Glied) an sich glauben. Wenn alle die Zuversicht haben, wir schaffen es, wenn alle sich bewußt sind, ich bin in und mit den andern stark. Zusammen sind wir unüberwindlich.

Einzelne sind wir zu überwinden, aber der Staat ist unüberwindlich, dessen Glieder sich ihrer Kraft u. der Gesamtkraft bewußt sind und die felsenfest daran glauben. Im Glauben ruht eine ungeheure Stärke. Er kann Berge versetzen, sagt man im Gleichnis. Er macht, wie dieses Gleichnis andeutet, unmöglich erscheinendes möglich. Recht anschaulich hörte ich neulich aus Kindermund: Mein Vater weiß alles.“ Meine Einwände dagegen nutzten nichts: das zwölfjährige Mädchen blieb dabei: „Mein Vater weiß alles.“ Wir alle im und vom Staate, wir der Staat, glauben daran, daß wir alles können, was nötig ist, um uns als freies Volk gegen eine Welt von Feinden zu behaupten. Wir glauben daran, daß wir unjeren Feinden die Achtung abzwängen, die uns gebührt; die Achtung abzwängen, die sie uns aus Neid und Mißgunst verweigert haben.

Der Zweifler lacht darüber. Mit einem Lächeln, das wir kennen: es ist das Lächeln des Spötters und Besserwissers. „Was heißt glauben? Der Glaube ist eine Sache der Dummen. Wir wollen keinen Glauben, wir wollen Wissen haben. Tatsachen, Zahlen, Greifbares und Sehbares wollen wir, die Urteilsfähigen. Wir wollen es besser wissen, man nennt uns daher Besserwisser und weil wir über die Leichtgläubigkeit der andern spotten, nennt man uns Spötter. Aber man kennt uns schlecht: Wir nehmen die Schimpfereien als Ehrennamen an.“

Das klingt recht tapfer. Wenn man diese Leute aber nach ihren Tatsachen, ihren Zahlen, ihrem Greifbaren und Sehbaren fragt, da werden sie auf ein-

mal verlegen. Sie tun, als ob sie etwas ganz besonders Unbekanntes wüßten. Bei Licht besehen, handelt es sich dabei weder um unbekannte Tatsachen, noch um neue Einsichten. Ein Beispiel für alle.

Im Kasse unterhielt ich mich mit einem Tischnachbar, na, eben über die Kriegsaussichten. Auf einmal wollte er mit der Sprache nicht recht heraus. Schließlich erreichte ich es doch, daß er mir das schon eine gewisse Weile gehütete Geheimnis enthüllte: Wir können ein Heer von höchstens soundsoviel Mann aufstellen. Ich entgegnete ihm, daß sei falsch. Nein, meinte er, er habe recht, er wisse es genau. Ja, aber woher denn, fragte ich ihn. Darauf rücte er mit der Sprache heraus, er habe es in einer schwedischen, deutschfreundlichen Zeitung gelesen. Und trotzdem, erklärte ich ihm, jene Schätzung ist falsch. Ja, aber eine deutschfreundliche . . . wird doch nicht. Nein, sie wird nicht, gab ich zurück, aber jene Schätzung ist falsch. „Können Sie sich denn gar nicht vorstellen, daß der Artikelschreiber geirrt hätte oder daß er nicht die richtigen Quellen benutzt hätte.“ Um die Sache kurz zu machen. Ich sage ihm, daß es wir selber schließlich doch auch wissen müßten, welche Heeresmassen wir aufstellen können und wahrscheinlich noch genauer als Neutrale und seien es auch uns wohlgesinnte Neutrale. Das gab er zu, aber er meinte, unsere Regierung verheimliche dies. Darauf konnte ich ihm sagen, daß alle, die sich von Berufswegen mit Statistik befassen, wissen, daß die Zahlen alle Jahre veröffentlicht werden. Ich konnte ihm dazu sagen, daß jene schwedischen Zahlen etwa die mit den Waffen ausgebildeten Mannschaften enthalte, nicht aber die große Zahl der vor dem Kriege unausgebildeten, aber kriegsbrauchbaren Männer. Da ging es wie eine Erleuchtung über ihn: also jene Zahlen waren unvollständig.

Derlei Beispiele könnten über unsere wirtschaftliche Kraft ergänzt werden. Nach sechs Monaten fehlten wir schon ausgehungert sein, wir sind es heute noch nicht und werden es nicht werden. Unser Geld sollte ausgehen, die sechste Kriegsanleihe war am erfolgreichsten. Und deshalb glauben wir. Aber wir glauben nicht blind darauf los, sondern glauben an das große Werk, weil die Zeit bewiesen hat, daß wir stark sind. Auf Grund von Tatsachen, von Zahlen, von Greif- und Sehbaren glauben wir. Und die Spötter glauben, wo sie zu wissen meinen. Ihre Wissenschaft ist gar keine Wissenschaft. Die wissenschaftliche Erkenntnis erfordert eingehende und vollständige Kenntnis aller Vorgänge, aller Zusammenhänge und darüber verfügen die Besserwisser und

Spötter nicht. Aus diesem Grunde ist es mit ihrem Wissen schlecht bestellt. Sie wissen nicht, daß sie glauben und daß ihr Glaube falsch ist.

Uns aber soll das eine Lehre sein: Allen den Spöttern, Geheimnistuern und den Mismachern die Tür zu weisen. Es ist keine Wissenschaft, was sie verzapfen; es ist eitel Klugtuerei. Ihr Spott fällt auf sie selber zurück. Sie bespiegeln sich in einem eigens für sie selber zurechtgemachten Spiegel, mit einem Trugbild. Dieses Trugbild lehnen wir ab; denn wir glauben den Tatsachen und sie sind so, daß wir an das Gelingen des großen Werkes glauben müssen.

### Bargeldloser Zahlungsverkehr.

Das kann dadurch erreicht werden, daß einerseits, wie es die Goldsammlung erstrebt, alle baren Münzen ausnahmslos in die Kasse der Reichsbank geleitet und andererseits in der Verwendung von Papiergeld die äußerste Sparsamkeit geübt wird.

Niemand speichere Banknoten und Kassenscheine auf oder trage sie nutzlos in der Brieftasche mit sich herum.

Wenn ich der Reichsbank 120 Mark in Banknoten vorenthalte, zwingt sie, dafür mindestens ein Drittel in Metall als Deckung bereitzustellen. Oder anders ausgedrückt: Wenn ich der Bank 120 Mark in Banknoten zurückbringe, leiste ich dem Vaterland denselben Dienst, als wenn ich 40 Mark Metallgeld einzahle; denn für Banknoten, die ich der Bank zurückbringe, braucht sie keine Dritteldeckung zu halten.

Wie ist es aber besonders bei Gemeinden und bei Krankenkassen möglich, sich der Noten und Münzen zu entledigen und doch zahlen zu können? Ich glaube keine Frage ist leichter zu beantworten als diese. Man sehe nur die Einrichtungen der Banken und Genossenschaften, der Sparkassen an und vergewärtige sich, wozu die Postscheckämter mit ihren neuzeitlichen Einrichtungen errichtet worden sind.

Beim Postscheckamt, einer Bank oder Sparkasse oder — für die Kassen am vorteilhaftesten beim Postscheckamt und einer Bank — wird ein Konto errichtet. Bei der Bank heißt dies Konto-Korrent oder in deutsch ausgedrückt laufende Rechnung. Hier lege ich all meine Barvorräte an, lasse, soweit möglich, alles auf Postscheckkonto oder die Bank einzahlen und verfüge über die Bestände bei der Bank und dem Postscheckkonto nach Bedarf. Die Vorteile dieses Verkehrs liegen nicht nur in dem dem Vaterland dadurch geleisteten Dienst, sondern sind auch für die Kasse selbst gewinnbringend.

Zunächst das Postscheckkonto im Dienst der Kas-

sen.  
Das Postscheckkonto ist eine der schönsten Einrichtungen, die uns die staatliche Finanzorganisation bietet.

Der Postscheckverkehr ist für alle Stellen, besonders der Krankenkassen mit ländlicher Organisation, unentbehrlich.

Will die Kasse das Postscheckkonto einführen, so hat sie 50 Mark Stammeinlage beim Postscheckamt zu zahlen.

Diese 50 Mark sind für die Kasse jedoch gerade so gut Kapital wie anderes Geld, nur daß sie eben als eiserner Bestand beim Postscheckamt zu verbleiben haben.

Die Anmeldung zur Eröffnung eines Postscheckkontos kann beim Postamt oder unmittelbar beim Postscheckamt erfolgen. Allein schon die erheblichen Ersparnisse müßten für jeden ein Grund sein, sich ein Postscheckkonto eröffnen zu lassen. Besonders die Kassen müßten hierin vorbildlich sein.

Ein Beispiel über die Ersparnisse, die der Postscheckverkehr bringt, ist auf Seite 92 und 93 vorliegender Zeitschrift abgedruckt.

Es ist daraus ersichtlich, wie schon bei einem ganz geringen Verkehr namhafte Ersparnisse gemacht werden können.

Aber nicht nur der Vorteil der Gebührenerparnis, sondern vor allem den der Sicherheit und der Bequemlichkeit hat das Postscheckverfahren. Ich brauche kein Geld in Empfang zu nehmen und kein Geld zu zählen, kann mich nicht irren. Ich brauche kein Bestellgeld zu zahlen. Die ganze Arbeit besteht in der Ausfüllung eines Ueberweisungs- oder Scheckvordrucks und Absendung an das Postscheckamt. Alles andere erledigt sich von selbst. Für die Kassen kommt allerdings der Nachweis der Zahlung, die Empfangsbcheinigung in Frage. Diese ist für jede Zahlung notwendig. Um diese vom Postscheckamt neben Kontoauszug, der ja täglich genauen Aufschluß über den Bestand gibt, zu erhalten, muß ein Lastschriftzettel ausgefüllt mit dem Scheck oder der Ueberweisung dem Postscheckamt eingeschickt werden, das den Lastschriftzettel nach Abschreibung des Betrags vom Konto, abgestempelt an den Postscheckinhaber übersendet. Dieser Nachweis dient als Empfangsbcheinigung und wird dem Beleg angeheftet.

Nach der Verordnung vom 24. August 1916, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1916 Seite 258 gilt als Empfangsbcheinigung bei Zahlungen:

a) durch Zahlkarte auf ein Postscheckkonto bis 800 Mark der Posteinlieferungsschein,

b) aus einem Postscheckguthaben durch Ueberweisung oder Scheck für Beträge bis 10 000 Mark Lastschriftzettel oder die mit dem Stempel des Postscheckamts versehene Doppelschrift der Anlage zu Sammel-Ueberweisung oder -Schecks.

Im Falle a ist bei Beträgen von mehr als 300

Markt der Empfangsberechtigte von der Absendung des Betrags durch Postkarte besonders zu benachrichtigen.

Ueber den Postscheck-, Bank- und Bargeldverkehr ist getrennte Kontoführung zu empfehlen. Dies erfolgt am vorteilhaftesten durch ein Kassenbuch mit entsprechenden Spalten das jederzeit über die Höhe der Guthaben und den Barbestand Aufschluß gibt und Spalten für Buchungsvermerke hat.

In das Kassenbuch kommen die Buchungsvorfälle genau wie sie das Postscheckamt vollzogen hat.

Bei den Krankenkassen kommen meist folgende Fälle vor:

1. Ablieferung der Rechnung an die Hauptkasse.
2. Einzahlung von Beiträgen an die Kasse durch Postschecküberweisung oder Zahlkarte.
3. Auszahlung der Krankenunterstützung an die Mitglieder.
4. Auszahlung an die Lieferanten der Kasse und Kassenärzte usw.
5. Ueberweisung an andere Postscheckkontoinhaber oder Banken.

Zu 1 ist zu beachten, daß die Geldbeträge dem Rechner gutgeschrieben werden. Zu diesem Zweck muß über jede Rechnerstelle Buch geführt werden.

Zu 2 muß beachtet werden, daß die Zahlkartenabschnitte oder Ueberweisungen dem Beamten der Beitragsberechnung übergeben werden, damit er die Buchung im Heberregister vollziehen kann.

Zu 3 ist erforderlich, daß die Quittung über Krankenunterstützung die Nummer und Tag der Ausstellung des Schecks oder der Ueberweisung bekommt. Am besten behandelt man die Rechnerstelle genau so wie der Kaufmann seine Kunden in den Büchern behandelt.

Zu 4 gilt das unter 3 Gesagte und Ueberweisung daß für jedes Postscheckamt eine besondere Ueberweisung gefertigt werden muß.

Das Guthaben auf Postscheck wird stets als Kassenvorrat angesehen. Deshalb ist auch bei Eröffnung eines Kontos die Stammeinlage von 50 Mark nicht als Ausgabe zu behandeln, sondern lediglich nur auf Postscheckkonto zu übertragen.

Das Guthaben, das sich im Postscheckbuch ergibt, muß stets mit dem Kontoauszug des Postscheckamtes übereinstimmen.

Stimmt es nicht, so ist irgend ein Fehler in der Verbuchung und gerade darin, daß sich der Fehler durch Vergleich der Kontoauszüge finden läßt, liegt der große Vorteil, den der Postscheckverkehr für den Kassenbeamten bringt.

Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt bei unserer Kasse außer W. ausschließlich durch Postscheck. Die Buchungen sind genau so einfach wie bei Barzahlungen. Nur wird hier statt Einzelscheck der Sammelscheck verwendet. Der Sammelscheck ist eine

Einrichtung die höchst einfach zu handhaben ist und ermöglicht, mittels eines Schecks mehrere Zahlungen einmal anzuweisen.

Die zur Zahlung angewiesenen Beträge des Sammelschecks werden im Kassenbuch in Summa gebucht, kommen im Zahlungsverzeichnis für Unterstützungen genau nach der Reihenfolge des Sammelschecks und Beifügung der Nr. und Post des Schecks und werden von den Barzahlungsfällen nicht getrennt gehalten.

Zur vorteilhaften Ausnutzung des Postschecks ist der Bankverkehr einzuführen. Vielfältig haben auch die Sparkassen bankähnlichen Verkehr eingerichtet. Diejenigen Sparkassen die den Bankverkehr nicht eingeführt haben, sollten unbedingt dazu übergehen. Durch die Verbindung des Bankkontos mit dem Scheckkonto ist möglich, daß der Bargeldverkehr nahezu vollständig ausgeschaltet wird.

Sind reichliche Mittel auf Postscheckkonto, so wird jede Kasse darnach streben, die Mittel zins tragend anzulegen. Können nun die Beträge nicht den Reserven zugeführt werden, so ist eben notwendig, daß das Geld bei der Sparkasse, Bank oder Kreditverein usw. vorübergehend angelegt wird.

Dadurch kommen wir zum Konto-Korrent-Verkehr oder Verkehr auf laufende Rechnung.

Dieser Verkehr ermöglicht ebenso wie der Postscheckverkehr und mit dem Postscheckverkehr verbunden ganz besonders, das Bargeld vom Verkehr auszuschalten und bringt den Kassen dadurch, daß sie nicht gezwungen sind, für laufende tägliche Ausgaben immer bedeutende Mittel zinslos im Kassenkassenschrank zu haben, gute Verzinsung. Die meisten Sparkassen und Banken zahlen beim Verkehr auf laufende Rechnung 3/4 bis 4 Prozent Zinsen. Um die laufende Rechnung bei einer Kreditanstalt zu erreichen, ist in der Regel die Mitgliedschaft einer solchen verbunden. Hier muß allerdings geprüft werden, ob die Kreditanstalt oder Bank vertrauenswürdig ist und gut geleitet wird. Geht die Sparkasse auf den Verkehr mit laufender Rechnung ein, so erübrigt sich die Mitgliedschaft der Kreditanstalt.

Die laufende Rechnung ermöglicht dem Kontoinhaber, über sein Guthaben jederzeit zu verfügen. Statt eines Schecks gebe ich der Bank einfach Zahlungsanweisung zur Auszahlung. Es genügen in der Regel folgende Worte:

Ueberweisen Sie dem R. R. in  $\mathcal{M}$ . auf sein Konto bei Ihrer Bank oder der Bank in  $\mathcal{M}$ . den Betrag von . . . . . Mark

(Datum und Unterschrift.)

oder: Zahlen Sie an R. R. in  $\mathcal{M}$ . den Betrag von . . . . . Mark.

(Datum und Unterschrift.)

oder: Zahlen Sie dem Ueberbringer dieses Schreibens den Betrag von . . . . . Mark.

(Datum und Unterschrift.)

Viele Banken haben besondere Bordrude für derartige Geschäftsvorfälle.

Mit der Anweisung oder Ueberweisung ist der Zahlungsart für mich erledigt. Die Buchung ist genau so wie bei Postscheckzahlungen u. ich erhalte von der Bank über jede Auszahlung Empfangsbescheinigung wie bei Barzahlungen.

Ueber die bei der Bank eingegangenen oder zur Zahlung angewiesenen Beträge wird wie beim Postscheckkonto Buch geführt.

Man sieht also, der bargeldlose Verkehr läßt sich überall und ganz besonders bei den Gemeinden und Kassen, wo beruflich angestellte Beamte und Hilfspersonen die Geschäfte erledigen, durchführen.

Geeignete Bordrude zur Durchführung des Postscheckverkehrs für Gemeinde und Kassen hat die Druckerei „Preßverein Waldshut G. m. b. H.“ stets vorrätig und können, weil Massenanfertigung, zu mäßigen Preisen abgegeben werden.

Waldshut. Gustav Kienle, Verwalter.

## 8. Rechnerverband.

### Zahlungsmittel betreffend.

Trotz der von amtlicher Seite und in der Presse wiederholt an die Bevölkerung gerichteten Aufforderung auf einen beschleunigten Umlauf der im Verkehr befindlichen Münzen bedacht zu sein, wird noch immer Kleingeld in ansehnlichen Mengen dem Verkehr entzogen. Namentlich wird über das geringe Auftreten von Silbermünzen, insbesondere der größeren Stücke geklagt, obwohl an Silbermünzen kein empfindlicher Mangel sein sollte, nachdem an solchen unter Berücksichtigung der eingezogenen Stücke nicht weniger als 1 270 394 355 Mark, d. i. 19,57 Mark auf den Kopf der Bevölkerung nach der Volkszählung von 1910 geprägt worden sind.

Beim Nachgehen nach dieser auffallenden Erscheinung hat sich gezeigt, daß bei einem großen Teil insbesondere der ländlichen Bevölkerung das Bestreben beobachtet wird, erhebliche Beträge von Münzen anzusammeln. Es dürfte dies einestheils auf eine gewisse Aengstlichkeit, hervorgerufen durch die Unkenntnis und Unerfahrenheit in den die Währungspolitik berührenden Fragen, andernteils aber auch darauf zurückzuführen sein, daß vielfach die Hoffnung besteht, beim Eintreten normaler Verhältnisse und der dann erwarteten Geldknappheit aus einer Minderbewertung des Papiergeldes auf dem Geldmarkt durch Hingabe des zurückgehaltenen Metallgeldes einen beträchtlichen Gewinn zu erzielen. (Erlaß Sr. Ministerium des Innern vom 25. Juni 1917 Nr. 27888).

(Im Zahlungsverkehr sollte keine Gelegenheit

veräußert werden das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß die Reichsfinanzverwaltung in der Sitzung des Reichstags vom 2. Mai 1917 erklärt hat, es würde erwogen, zur Beseitigung der durch Aufspeicherung von Hartgeld hervorgerufenen Kleingeldnot die Silber- und Nickelmünzen außer Kurs zu setzen und das gewonnene Silber zur Prägung neuer Münzen zu benützen. In diesem Falle würden die alten Münzen nicht wieder Geltung erlangen.

### Vorstandssitzung.

Am 17. Juni fand in Triberg eine Vorstandssitzung des Verbandes statt, die sich mit Abnahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes sowie mit schwebenden Standesfragen befaßte. Infolge der Kriegszeit und der dadurch geschaffenen Lage konnte eine ordentliche Landesversammlung nicht einberufen werden. Die Rechnung 1916, die einen günstigen Vermögensstand aufweist, wurde für unbeanstandet erklärt und verbeschrieben. Von dem Erfolg der gemeinsamen Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden in den beteiligten Kreisen und dem günstigen Geschäftsabluß wurde mit Befriedigung Kenntnis genommen. Der neue Vertragsentwurf für dieselbe zwischen den drei beteiligten Verbänden fand, vorbehaltlich der Genehmigung der nächsten ordentlichen Landesversammlung, einstimmige Annahme. Die überall anerkannte geschickte und gefällige Schriftleitung des Herrn Oberrevisor Bundschuh wurde dabei dankbar vermerkt. Nach den gemachten Erhebungen ist den meisten Kollegen im Lande nunmehr etwas von der verdienten klingenden Anerkennung für die Kriegsmehrarbeiten, teilweise auch gleichzeitig in Form von Kriegsteuerzulagen geworden. Dort wo es auch heute noch daran fehlt, soll vonseiten der Bezirksvereinsvorstände erneut für die in Frage kommenden Rechner bei den beteiligten Gemeinden hingewirkt werden. Die Anerkennung, die den Gemeindebeamten für die umfangreichen und anstrengenden Kriegsarbeiten von der Regierung und der Volksvertretung geworden, hat in diesen Kreisen aufrichtige Freude hervorgerufen. Dieselben sind dabei jedoch der Meinung, daß für die geleisteten Reichs- und Staatsarbeiten aber auch eine entsprechende Würdigung aus noch anderen öffentlichen als nur Gemeindegeldern erfolgen sollte. Möchte in dieser Hinsicht die nächste ordentliche Tagung der Landesstände einigermaßen die Erfüllung der vollauf berechtigten Wünsche bringen! Der Vorsitzende berichtete hierauf über die Eingabe der Gemeindebeamtenverbände bezüglich

baldigste Gewährung in Aussicht gestellten Verbesserungen des Fürsorgegesetzes. Die Antwort der Regierung hierauf läßt die Hoffnung auf ein Eingehen auf bestimmte Wünsche für später erkennen; der Verband ist dabei jedoch der Meinung, daß die Reform baldmöglichst durchgeführt werden soll. Geeignete Schritte dafür seien seitens der Beteiligten alsbald zu unternehmen. Die Fürsorgekasse, die Ende 1917 voraussichtlich ein Vermögen von rund fünf Millionen aufweisen wird, bedarf nunmehr zur Verbesserung der Versorgung ihrer Mitglieder entsprechend dem bad. Beamtengesetz keine weiteren finanziellen Sicherheiten mehr. Die hohe Vermögenssumme gibt daraus für die entsprechenden Leistungen Gewähr. Die Verbandsleitung vertritt die Meinung, daß gerade der Kriegsdienst im Gemeindeamt auch die Notwendigkeit erschlossen hat, für die beteiligten Gemeindebeamten (Bürgermeister, Gemeinderichter und Sparkassenrechner) weiter zu sorgen und die Möglichkeit des Beitritts zur Kasse ohne besondere Genehmigung der Gemeindeorgane (wie die Ratschreiber) zu gewähren. Die Opfer an Nervenkraft in dieser harten Zeit halten eine größere Würdigung hinsichtlich dieser Fürsorge vollauf gerechtfertigt. Dem im Felde stehenden Kollegen sollen wiederholt Liebesgaben zukommen. Der schöne Erfolg in der Propaganda für Einführung des Postcheckverkehrs bei den Stadt- und Gemeindekassen wird mit Genugtuung aufgenommen. Der Vorsitzende hat anlässlich seiner Wahl zum Bürgermeister die Absicht kundgegeben, von der Leitung des Verbandes zurückzutreten. Auf einmütigen Wunsch der Verbandsvertreter erklärt sich derselbe schließlich zur Weiterführung der Vorstandsgeschäfte, vorerst bis Kriegsende, bereit. Der 2. Vorsitzende, Stadtrechner Kilian dankte dem Verbandsvorstand zum Schluß für die rührige Arbeit, die derselbe stets und auch in der Kriegszeit in dem Verband und für diesen geleistet, eine Tätigkeit, die von dem vollen Vertrauen der ganzen badischen Rechnerschaft getragen und die des Dankes

und der Anerkennung aller Verbandsmitglieder versichert sei. R.

**Waldbirn.** In der hiesigen Stadtkasse wurde ein Einbruchsdiebstahl verübt und ein Geldbetrag in Höhe von 20 000 Mark entwendet. Von dem Täter fehlt jede Spur. (Nach weiteren Nachrichten hat sich die Sache anders aufgeklärt. Stadtrechner Leiblein, der der Unterschlagung verdächtig erscheint, ist verhaftet worden).

## Die Rechnungsstellung

von Gemeinde-, Stiftungs- und Fondsrechnungen wird von einem durchaus erfahrenen Beamten noch übernommen.

Offerten erbeten unter Nr. 100 K. an die Expedition des Blattes.

## Oberrevisor

übernimmt die Stellung und Prüfung von Gemeinde-, Stiftungs-, Krankenkassen- und Vormundschaftsrechnungen. Gesl. Offerten unter N. B. an die Geschäftsstelle d. Bl. in Bonndorf erbeten.

**Pianino** aus renom. Fabrik, fast neu, prachtvoller Ton, mit Garantie billig abzugeben. Abbildung und Prachtkatalog mit Vertragspreisen frei.  
**Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6**  
Verlagsfirma seit 1906.—

## Rechnungsimpresen

mit Vordruck und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch dieser Vordruckimpresen erspart nicht nur viel Zeit sondern er vereinfacht und erleichtert auch die Arbeit der Rechnungssteller und der Revision. Sie sind darum mit Recht bestens empfohlen.

Spachholz u. Ehrath, Bonndorf (Baden).

## Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:  
in Angelegenheiten

- a) des **Landgemeindevverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckarstraße 19;
- b) des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Bürgermeister Kaufmann in Grödingen; —
- c) der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die **Schriftleitung** in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeindev-, Amtskreisforen- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.  
Schriftleitung: Oberrevisor Sundschuh in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.